

Gesendet: Freitag, den 05.08.2022 um 13:18 Uhr

> Von: "BV 21 Georg Papai Direkt" <georg.papai.gp1@wien.gv.at>

> An: "xxxxxx" <>

> Cc: "BV 22 Post" <post@bv22.wien.gv.at>

> Betreff: BV 21 - 1700304/22 - Sperre der Straße "An der Schanze"

>

> DER BEZIRKSVORSTEHER DES 21. BEZIRKES

> DER STADT WIEN

> 1210 Wien, Am Spitz 1

> Telefon +43 1 4000 21110 Fax +43 1 4000 99 21110

> E-Mail: post@bv21.wien.gv.at<blocked::mailto:post@bv21.wien.gv.at>

> Homepage: www.floridsdorf.wien.at<<http://www.floridsdorf.wien.at>>

> Facebook: www.facebook.com/mein1210<<http://www.facebook.com/mein1210>>

>

>

>

> Auo

> BV 21 - 1700304/22 Wien, 5. August 2022

> Sperre der Straße "An der Schanze"

>

>

> Sehr geehrtx xxxxxx!

>

> Die Bezirksvorstehung 22 hat mir Ihr Mail vom 27. Juli aus Überlegung einer örtlichen Zuständigkeit weitergeleitet. Zur Beantwortung Ihres Mails darf ich einleitend grundsätzlich zur Widmungsfrage ausholen: Im Stadtplan

Wien www.wien.gv.at/flaechenwidmung/public<<http://www.wien.gv.at/flaechenwidmung/public>>

ist das Gebiet um den Straßenzug An der Schanze seit 2017 als Gemischtes Baugebiet ausgewiesen. Die Widmung - die übrigens in der Amtsperiode einer Grünen Planungsstadträtin festgelegt wurde - erlaubt eine Bebauung, und die Grundeigentümer*innen haben ein Recht darauf, diese Flächenwidmung zur Umsetzung zu bringen. Wie

unter www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaufeld<<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/donaufeld>> nachgelesen werden kann, ist das Donaufeld ein Zielgebiet der Stadtentwicklung und hat ein Bauträgerwettbewerb stattgefunden. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Bauvorhaben und der einzelnen Baubewilligungen ist die Stadt Wien, Baupolizei zuständig.

>

> Nun zur Straße bzw. dem Verbindungsweg: Die Straße "An der Schanze" ist dreiteilig. Der erste Teil erstreckt sich von der Floridusgasse, mit dem Fahrverbot samt Hinweis Zufahrt gestattet als Sackgasse ausgenommen Fahrräder, bis zum Eck der KLG Donaufelder Kleingärten Untergruppe An der Schanze (in der Folge KLG), wo ein Fahrverbot samt Hinweis Privatgrund aufgestellt ist. Die Straße verläuft entlang der Kleingärten nicht straßenmäßig ausgebaut im Eigentum der KLG bis zum Drygalskiweg, wo auch ein Fahrverbot samt Hinweis Privatgrund aufgestellt ist. Der dritte Teil reicht von der KLG mit dem Verkehrszeichen Einfahrt verboten ausgenommen Fahrradsymbol bis zur Dückegasse mit dem Fahrverbot ausgenommen Fahrräder und Zufahrt gestattet und ist auf Flächen gelegen, die nicht als Straßen gewidmet sind.

>

> Die Straße An der Schanze ist also allein Zufahrten und Radfahrer*innen bzw. bei der KLG nur Kleingärtner*innen eröffnet.

>

> Die Verkehrsbehörde bewilligt Arbeiten auf und neben der Straße zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für die Dauer der Bauarbeiten gemäß § 90 StVO. Die Auflassung der im Privateigentum befindlichen Straße An der Schanze ONN 32-52, die nicht auf gewidmeten Straßenflächen realisiert ist, wurde mit der Verkehrsbehörde abgestimmt.

>

> Einer Bauplatzeigentümerin war eine Straßensperre ab An der Schanze ON 5 bis zur Dückegasse ausgenommen Anrainer*innen von Juli 2021 bis März 2022 gemäß § 90 StVO bewilligt. Die Ausnahme gewährleistet die Anbindung der Privatgrundstücke an das öffentliche Straßennetz. Der schon bis dato auf die Zufahrt eingeschränkte Kreis der Straßenbenutzer*innen wurde damit weiter auf den Kreis der Anrainer*innen reduziert.

>

> Nun hat sich der Beginn der Bauarbeiten verzögert, daher wurde der oben beschriebene Bescheid nicht konsumiert. Die Bewilligung wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 31. März, geändert am 19. Juli 2022, MA 46-P90//811928/2022, auf den Zeitraum (zuerst 1. April dann) 25. Juli bis Ende Dezember 2022 verändert. Auf dieser Grundlage ist der Hinweis auf die Straßensperre kundgemacht. In weiterer Folge teilte die Bescheidinhaberin mit, dass ab August 2022 die Sperre der Strecke ONN 32 bis 52 durch Tore erfolgt, damit Unbefugte vom Gelände abgehalten werden.

>

> Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verkehrsmaßnahme der Straßensperre ausgenommen Anrainer*innen gemäß § 90 StVO bewilligt und rechtmäßig ist. Ich habe als Bezirksvorsteher keine Möglichkeit, behördliche Entscheidungen abzuändern oder gar aufzuheben.

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

> Georg Papai e.h.

> Bezirksvorsteher